



### Antrag auf Beurlaubung von Schülern und Schülerinnen

Gemäß § 43 Abs. 3 Schulgesetz NRW (SchulG) zur Vorlage bei der Schule

Name, Vorname	Geburtsdatum
Anschrift	Telefon
Klasse	Klassenlehrer/-in

#### Zeitraum, für den die Beurlaubung beantragt wird:

Bitte die Hinweise auf der Rückseite beachten!

vom \_\_\_\_\_ bis: \_\_\_\_\_

#### Es liegt ein wichtiger Grund für die Beurlaubung vor (ggf. Nachweis beifügen)

---

---

---

Mir/uns ist bekannt, dass der versäumte Unterrichtsstoff nachgeholt werden muss. Von den Hinweisen auf der Rückseite habe(n) ich/wir Kenntnis genommen.

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Erziehungsberechtigte

#### Bei Beurlaubungen von bis zu einem Tag im Quartal:

Stellungnahme Klassenlehrer/in: Die Beurlaubung wird

befürwortet.  nicht befürwortet.

Bei Ablehnung, Angabe von Gründen:

---

---

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Klassenleitung

#### Bei Beurlaubungen von mehr als einem Schultag im Quartal, bzw. unmittelbar vor oder nach den Ferien:

**Entscheidung der Schulleitung: Der Antrag auf Beurlaubung wird**

genehmigt

genehmigt unter der Beschränkung: \_\_\_\_\_

abgelehnt aus folgendem Grund: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der Schulleitung



### **HINWEISE zur Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern**

Anträge auf Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern müssen rechtzeitig bei der Schule eingereicht werden.

Nach § 43 Abs. 1 Schulgesetz (SchulG) besteht für jede(n) Schüler oder Schülerin u. a. die Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht. Die Schülerin oder der Schüler kann von der Teilnahmepflicht nur gemäß § 43 Abs. 3 SchulG beurlaubt oder vom Unterricht in einzelnen Fächern oder von einzelnen Schulveranstaltungen befreit werden.

Eine Beurlaubung vom Schulbesuch kann nur aus wichtigen Gründen auf Antrag der Erziehungsberechtigten erfolgen und wenn nachgewiesen wird, dass die Beurlaubung nicht den Zweck hat, die Schulferien zu verlängern.

Wichtige Gründe können z. B. sein:

- Persönliche Anlässe (z. B. Hochzeit, Jubiläum, Todesfall)
- Erholungsmaßnahmen (wenn das Gesundheitswesen die Maßnahme für erforderlich hält)
- Religiöse Feiertage

Das Vorliegen eines wichtigen Grundes ist auf Verlangen durch geeignete Bescheinigungen nachzuweisen.

Nach § 41 Abs. 1 SchulG haben die Erziehungsberechtigten dafür Sorge zu tragen, dass der Schulpflichtige am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt.

Nach § 126 SchulG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Erziehungsberechtigter nicht dieser Verpflichtung nachkommt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.